SATZUNG

Förderverein

des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Münster e.V.

(Stand: 15.05.2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Münster e.V.". und wurde am 09.05.2000 in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung im Bereich des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Münster. Der Vereinszweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass der Verein
 - wissenschaftliche Vorträge und Symposien abhält
 - der Öffentlichkeit und der Fachwelt neue Ergebnisse aus Lehre, Wissenschaft und Forschung über entsprechende Medien vermittelt,
 - Kontakte zwischen Studierenden, Lehrenden, Absolventen, der Wirtschaft und öffentlichen Institutionen im Interesse der Förderung von Wissenschaft und Forschung vermittelt,
 - finanzielle und sächliche Mittel zur Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung dem Institut für Politikwissenschaft der Universität Münster beschafft und
 - den Studierenden Informationsveranstaltungen zur beruflichen und wissenschaftlichen Orientierung anbietet.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des

Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) Studierende, Lehrende und Mitarbeiter*innen des Instituts für Politikwissenschaft.
 - b) ehemalige Studierende des Instituts für Politikwissenschaft,
 - c) Einzelpersonen, sofern sie die Ziele des Vereins fördern wollen.
- 3. Fördernde Mitglieder sind Einzelfirmen, Personenvereinigungen und Körperschaften, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.
- 4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Vereins selbst, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszwecks erworben haben. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft als ordentliches oder f\u00f6rderndes Mitglied wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserkl\u00e4rung, \u00fcber deren Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endg\u00fcltig ist.
- 2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- 1. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 1) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

- 2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- 1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.
- 6. Im Todesfall erfolgt ebenfalls eine Streichung der Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Eine Staffelung der Beiträge entsprechend dem Einkommen der Mitglieder ist möglich.
- 3. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Einer/einem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der zugleich Schriftführer/in ist (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Einer/einem Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Maximal fünf Beisitzer/innen
- 2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 3. Der/die Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils allein.
- 4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung ein, die einen/er Nachfolger/in wählt.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Richtlinien der Arbeit des Vereins;
 - b) Beschlussfassung von Anträgen;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen;
 - g) Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes auf Ausschluss gemäß § 6 der Satzung;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;
 - b) wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder fordert;
 - c) auf Beschluss des Vorstandes;
 - d) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

Alle Vereinsmitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- 1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- 5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Arbeitskreise

- 1. Vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung können ständige oder außerordentliche Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen die/den Vorsitzende/n, die/der zu der Sitzung einlädt. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme.
- 2. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann die Arbeitskreise jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.